

GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Juli 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Gebühr für Zukaufstunden

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der städtischen Schulkinderbetreuung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten der städtischen Schulkinderbetreuung

Grundmodell a	
7:00 – 7:30 Uhr	14,00 €

Grundmodell b (PfdN)	
7:30 – 14:30 Uhr	kostenfrei

Grundmodell c	
14:30 – 17:00 Uhr	70,00 €

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern 28,00 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde für die städtische Schulkinderbetreuung 2,50 €.

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden eine städtische Schulkinderbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr ab dem dritten Kind um 50% ermäßigt.
Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (5) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (6) Der Magistrat kann in Einzelfällen über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der städtischen Schulkinderbetreuung fernbleibt. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und ist, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.
- (5) Angemeldete Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

- (7) Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80 % zurückgezahlt.
- (8) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die städtische Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 16. Juli 2021

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde vorstehende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme der städtischen Schulkinderbetreuung am 17. August 2021 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.weiterstadt.de - *Verwaltung & Service* - *Öffentliche Bekanntmachungen* – 33. Kalenderwoche bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 18. August 2021 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Weiterstadt, 27. August 2021

Annette Zettel